

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1923**

96 (25.4.1923) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 17

# Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger  
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Nr. 17

Wesung: Erscheint jeden Mittwoch und Sonn- und Feiertage ausser die Karlsruher Zeitung einzeln für 20 Mark für jede Ausgabe, monatlich für 300 Mark ausser Post, vom Verlage

Karlsruhe i. B., Karlsruherstrasse 14; oder von allen Postämtern bezogen werden.

25. April 1923

## Einkommensteuer - Erklärung für 1922.

Nur noch wenige Tage und die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung (30. April) ist abgelaufen. Die Ausfüllung der Steuererklärungsformulare war von jeher eine wenig beliebte Angelegenheit, sie war aber zu früheren Zeiten, unter der Herrschaft geordneter, wirtschaftlicher Verhältnisse und, was den Beamten hauptsächlich anlangt, einfach liegender Besoldungsabzügen und bei einer sich wenig ändernden Steuererhebung, nicht schwierig. Heute aber und gerade für das abgelaufene Kalenderjahr 1922 liegen die Dinge wesentlich anders. Von den Schwierigkeiten und Zweifelsfragen, die dem Inhaber eines größeren Unternehmens erwachsen, bis er sich über die Einsetzung der steuerrechtlich vorgeschriebenen Werte an Hand von Bewertungsrichtlinien u. dgl. klar geworden ist, gar nicht zu reden, kostet schon die Zusammenstellung auch nur des Arbeitseinkommens eines Beamten jetzt nachträglich nicht geringe Mühe, namentlich wenn er unterlassen hat, darüber fortlaufende Aufzeichnungen zu führen. Bekanntlich war das Jahr 1922 äußerst reich an Abwechslung auf dem Gebiet der Besoldungsbezüge und dies wirkt sich umso erschwerender aus in dem Augenblick, wo der Steuerpflichtige über den Betrag des gebotenen Einkommens Rechenschaft ablegen soll.

Eine kleine Vorarbeit hierzu haben wir in diesen Blättern dadurch schon geleistet, daß in Nr. 8 vom 17. Jan. d. J. in übersichtlicher Weise das Muster einer Darstellung der Bezüge eines Beamten im Kalenderjahr 1922 geliefert worden ist. An Hand eines nach jenem Vorbild geführten Zusammenstellung ist es ein Leichtes, den Fragebogen des Reichsfiskus genannt "Steuererklärung" gerecht zu werden. Nach jener Zusammenstellung ist allerdings das Soll-Einkommen, d. h. der im Jahre 1922 zu ständige Besoldungsbezug ermittelt, es bleibt deshalb für den Beamten noch übrig, das tatsächlich bezogene Einkommen nach den Gehaltszetteln der Landeshauptkasse oder sonstiger Stellen hierüber zusammenzustellen und mit dem Soll zu vergleichen. Beide Beträge müssen sich bei ordnungsmäßiger Abwicklung der Zahlungen decken. Wegen der Gehaltszettel der Landeshauptkasse muß aber auf einen besonderen Umstand in diesem Zusammenhang hingewiesen werden. Bei der Zahlung im Dezember v. J. ist mit gewissen Nachzahlungen (aus Anlaß der Erhöhung von Steuerzulagen und von Zulagen Sonderzulagen) neben dem für das Jahr 1922 noch zu ständigen Betrag auch die Zahlung des Betrags für Januar (für Monatsempfänger) und für Januar bis zum März 1923 (für Vierteljahresempfänger) mitverbunden worden. Der auf das Jahr 1923 entfallende Betrag der Nachzahlung hat selbstverständlich mit dem Einkommen des Jahres 1922 nichts zu tun; es müßte ja ein ganz falsches Bild sich ergeben, wenn in gewissen Fällen Einkommensbezüge für 13 Monate oder gar für 15 Monate der Steuerberechnung zugrunde gelegt würden, während für ein Kalenderjahr eben naturgemäß nur das Einkommen aus 12 Monaten steuerlich anzumelden ist. Würde man diese Besonderheit außer Acht lassen, so käme eine große Zahl von Steuerpflichtigen für das Jahr 1922 mit ihrem Einkommen aus Arbeitslohn über die Grenze von 400 000 Mark jährlich hinaus, sie unterlägen deshalb einem höheren Steuerfuß (der auf ihr tatsächliches Einkommen im Jahre 1922 nicht zuträfe) und könnten als zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet angesehen werden, was dem Willen des Gesetzgebers wiederum nicht entspricht, weil dadurch der Zweck des Lohnsteuergesetzes (Verminderung der Zahl der zu veranlagenden Beamten, Entlastung der Finanzämter und Ersparnis an Aufwand für Beamtenkräfte) vereitelt würde.

Sobald man die Zusammenstellung des Arbeitseinkommens beendet hat, ist selbstverständlich die erste Frage die: liegt für mich nach der Gesetzesvorschrift und der Höhe des erzielten Einkommens überhaupt eine Verpflichtung vor, eine Steuererklärung abzugeben?

Wenn das Einkommen aus Arbeitslohn (Gehalt, Besoldung, Lohn, Pension, Witwen- und Waisengeld usw.) im Jahre 1922 nicht höher als 400 000 Mark gewesen ist, und auch daneben noch Einkünfte anderer Art (etwa aus verpachteten Aekern, aus Mietzins u. dgl.) von zusammen nicht mehr als 5000 Mark bestanden haben, so braucht sich der Steuerpflichtige um eine Steuererklärung nicht weiter zu kümmern, seine Steuerpflicht ist durch den Steuerabzug endgültig beglichen.

Eine ausführliche Aufzählung der neben dem Einkommen aus Arbeitslohn noch in Betracht kommenden Einkommensbestandteile erübrigt sich hier, da hierüber bei aufmerksamem Durchlesen des Steuererklärungsformulars die nötigen Winke ohne weiteres erkannt werden können. An dieser Stelle sei aber zur Vermeidung irriger Angaben doch darauf hingewiesen, daß unter Ziffer 4: "Aus Arbeit nach Abzug der Werbungskosten" bei den Nebeneinkünften, die tatsächlichen Bezüge im ungekürzten Betrag anzugeben sind, also nicht davon nur die nach Abrechnung des Steuerabzugs verbleibenden Restbeträge. Sodann ist auch zu beachten, daß die nach § 13 des EinkStGef. als abziehbar erklärten Beträge auf zwei verschiedenen Wegen in Anrechnung gebracht werden können. So ist vorgesehen, daß sie gleich unter der Nebeneinkünfte an Gehalt, Lohn usw. in einem Betrag in Anrechnung gebracht werden und zwar ist dies angebracht für jene Art,

die als Werbungskosten mit dem Arbeitsverhältnis unmittelbar in Zusammenhang stehen, während für die aus anderem Anlaß entstandenen, teilweise auch unter den Begriff der Werbungskosten gebrachten Beträge, die am Einkommen abziehbar sind, die nötigen Einzelangaben besser auf der zweiten Seite der Steuererklärung bei den Aufzählungen nach Buchstabe a-m gemacht werden. Es ist selbstverständlich unstatthaft, Abzugsposten derselben Art an der einen und der anderen Stelle in Anrechnung zu bringen.

Unter Abschnitt III, Sonstiges, sind besondere Angaben zu machen, wenn der Steuerpflichtige im Gesetz vorgesehene Ermäßigungen in Anspruch nehmen will, so z. B. wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse, die seine Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (hervorgerufen durch große Kinderzahl, Krankheit, Unterhalt mittelloser Angehöriger, Unglücksfälle u. dgl.). Die Möglichkeit einer Steuerermäßigung besteht aber hier nur, wenn das Einkommen den Betrag von jährlich 800 000 Mark nicht übersteigt hat. Hier kommt auch die Geltendmachung des Anspruchs auf Anrechnung der Kapitalertragsteuer in Frage. Sie erfolgt bei Einkommen in Höhe bis zu 100 000 Mark mit 100 v. H., über 100 000—200 000 Mark mit 50 v. H. (§ 44 EinkStGef.).

Mit der Abgabe der Steuererklärung ist es aber diesmal nicht getan. Nach dem durch das Geldebewertungsgesetz abgeänderten Einkommensteuergesetz hat nunmehr der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Einreichung der Steuererklärung selbst zu prüfen und festzustellen, inwiefern die Einkommensteuerschuld nach dem von ihm in seiner Erklärung angegebenen Einkommen ausmacht, und zweitens: wieviel er im vergangenen Jahr an Vorauszahlung darauf schon geleistet hat. Was bei der Gegenüberstellung der beiden Beträge (Steuer und Vorauszahlung) noch ungedeckt ist, das muß er mit der Abgabe der Steuererklärung, spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (das ist in diesem Jahr der 30. April) nachzahlen. Mit dieser Vorschrift ist auf einen beschleunigten Gang der Steuerhinzuarbeit.

Um dem Willen des Gesetzgebers nachkommen zu können, muß also der Steuerpflichtige den Steuertarif und dessen Ermäßigungsätze kennen. Aus diesem Grunde ist ihm mit dem Vordruck zur Steuererklärung noch ein weiteres Blatt ausgedruckt worden, das die nötigen Erläuterungen und Tabellen enthält. Auch in dieser Beziehung ist im Zentralanzeiger schon wesentlich vorgearbeitet worden durch ständigen Hinweis auf die maßgebenden Vorschriften (vgl. u. a. auch die entsprechenden Ausführungen in Nr. 51 vom 28. Dezember 1922).

Bei dem Gesamteinkommen eines verheirateten Beamten mit 5 minderjährigen Kindern im Betrag von 1119 000 Mark ist nach dem Steuertarif eine Steuer in Höhe von 195 700 Mark festzusetzen, davon gehen ab

für Mann und Frau	— Mark
(weil das Einkommen die Grenze von 400 000 Mark überschreitet)	
für 5 Kinder 5 x 610 Mark =	3050 Mark
im ganzen	3 050 Mark
verbleibt Steuerschuld	192 650 Mark

hierauf sind geleistet als Vorauszahlung im Jahr 1922 (d. h. bei Beamten hauptsächlich durch Steuerabzug, andere Vorauszahlungen für Einkommen aus Grundbesitz u. dergl. sind aber auch noch denkbar) beispielsweise 124 780 Mark ungedeckt und daher noch nachzahlen

Bei der Einzahlung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es sich um "Nachzahlung auf die Einkommensteuer für 1922" handelt.

Wird diese Nachzahlung — wie überhaupt jede nach dem Gesetz fällige Zahlung an Einkommensteuer nicht längstens auf den vorgeschriebenen Zeitpunkt (dieses Jahr 30. 4. 23) geleistet, so tritt für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen Kalendermonate ein Zuschlag von 15 v. H. (des Rückstandes) und falls die Zahlung länger als drei Monate im Rückstand bleibt, sogar von 30 v. H. des Rückstandes ein. Dieser Zuschlag fällt weg, wenn der Rückstand nur 10 000 Mark oder weniger ausmacht, er wird nur in vollen 1000 Mark des rückständigen Betrags erhoben.)

Würde der Beamte übersehen, den nach Obigem festlich zu zahlenden Betrag auf 30. April 1923 an die Steuerkasse abzuführen und dies etwa erst im Juni nachholen, so hätte er diese Verzinsung mit 2 x 5 (Mai und Juni) v. H. aus 67 870 Mark = 6787, abgerundet 6000 Mark zu büßen; würde er die Sache ganz aus dem Auge verlieren, bis er durch Zustellung des Steuerbescheids daran erinnert wird (was vielleicht erst im August der Fall sein könnte), so müßte er in jenem Zeitpunkt 3 x 5 v. H. aus 67 870 Mark = 10180 Mark u. 30 v. H. aus 67 870 Mark = 20361 Mark zusammen 30541 Mark

also abgerundet 30 000 Mark an Zuschlag entrichten. Es dürfte sich deshalb empfehlen, um derartige Kosten zu vermeiden, sich die rechtzeitige Zahlung angelegen sein zu lassen.

Schließlich ist noch an ein weiteres zu erinnern. Würde das Finanzamt bei Prüfung der Steuererklärung oder im Anschluß an daran geführte Verhandlungen dazu gelangen, daß das Einkommen des Steuerpflichtigen nicht wie von ihm berechnet, sondern höher, z. B. auf 1 250 000 Mark festzusetzen ist, so

ergäbe sich naturgemäß auch ein höherer Steuerbetrag, tarifmäßig nämlich 235 000 Mark. Da bei der Einkommensgrenze von 1 200 000 Mark auch die Ermäßigung für Kinder wegfällt, so bedeutet im vorliegenden Fall der Betrag von 235 000 Mark auch die tatsächliche Steuerschuld. Von dieser Schuld sind bei Zustellung des Steuerbescheids beglichen durch Vorauszahlung (nach dem obigen Beispiel): 124 780 Mark, durch Nachzahlung: 67 870 Mark, im ganzen: 192 650 Mark, es verbleiben also noch zu entrichten: 42 350 Mark, die als sogen. Abschlußzahlung alsbald zu leisten sind.

Das Einkommensteuergesetz sieht in seinem neuen § 42c hier weiter vor, daß für den Fall, daß die Abschlußzahlung mehr als 100 000 Mark ausmacht, für den darüber hinausgehenden Betrag noch ein besonderer Zuschlag von 5 v. H. für jeden angefangenen Monat fällig wird. Damit werden jene Pflichtigen getroffen, die ihr Einkommen erheblich zu niedriger angegeben oder ihrer Nachzahlung eine zu geringe Steuerschuld zugrunde gelegt haben. Also auch nach dieser Richtung ist sorgfältige Feststellung der maßgebenden Zahlen am Platze.

Wenn man die verschiedenen Neuerungen überblickt und daran denkt, daß die Einreichungsfrist für die Steuererklärung verhältnismäßig kurz bemessen war, um sich mit dem Inhalt und Sinn der neuen Bestimmungen vertraut zu machen, so darf für Versäumnisse von nur wenigen Tagen und für kleinere Berechnungsfehler wohl auf nachsichtige Beurteilung durch die Finanzämter gerechnet werden.

## Mitwirkung der Gewerkschaftsbeamten im Schlichtungsverfahren

Der preussische Minister für Handel und Gewerbe hat neuerdings einen Erlaß über die Mitwirkung der Gewerkschaftsbeamten im Schlichtungsverfahren herausgegeben. Hierin empfiehlt er eine Beteiligung von Gewerkschaftsvertretern aus Rechts- und Zweckmäßigkeitsgründen. U. a. heißt es in dem Erlaß:

„Es ist ein dringendes staatliches Interesse, in Tarifstreitigkeiten sowohl die Organisationsangehörigen der Organisationen, um deren Tarifvertrag es sich handelt, als auch vor allem deren Gewerkschaftsangehörige nicht vom Schlichtungsausschuß auszuschließen, und namentlich nicht etwa die unständigen Mitglieder, die dem am Streit beteiligten Berufsstand zuzurechnen sind, aus den Kreisen der unorganisierten Arbeitnehmer zu entnehmen. Diese Auffassung würde geradezu gewerkschaftsfeindlich wirken und die Gewerkschaftsangehörigen, deren Tätigkeit im Staatsinteresse in jeder Weise gefördert werden muß, ungünstig organisatorisch und wirtschaftlich beeinflussen und den Wirtschaftsfrieden oft gefährdender Elemente zurückführen oder aber dazu führen, daß die unständigen Mitglieder immer dem Personenkreis außerhalb des Bezirks des Streitfalls zu entnehmen sind, also nicht die notwendige Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse des Streitfalls besitzen.“

Die Tätigkeit der Schlichtungsausschüsse ist, wie immer wieder betont werden muß, nicht mit der Tätigkeit des Richters zu vergleichen, sondern stellt nur die dem Staat geforderte Fortsetzung der Parteiverhandlungen dar, für die es nicht nur ungeschädlich, sondern geradezu förderlich ist, wenn Mitglieder der Interessengruppen im Schlichtungsausschuß mitwirken; anders hätte auch die gesetzliche Vorschrift über die Zugehörigkeit der unständigen Mitglieder keinen Sinn. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, bin ich bereits in meinem früheren an Sie gerichteten Erlaß vom 8. Februar 1923 — III 12 500 — dazu gekommen, als einzige Ausnahme von der grundsätzlichen schlichtungsmäßigen Zugehörigkeit der Gewerkschaftsvertreter zum Schlichtungsausschuß den Fall anzuführen, daß es sich um den Verhandlungsführer der Gewerkschaft selbst (entsprechend um den Syndikus des Arbeitgeberverbandes) in dem kontroversen Falle handelt. Ebenso würde ich es, was ich damals nicht hervorgehoben habe, allerdings für unzulässig halten, daß der Arbeitgeber, mit dem die Gewerkschaft einen Tarifvertrag abschließen möchte, selbst gleichzeitig als Mitglied im Schlichtungsausschuß tätig ist.“

## Wohnungsgeld.

Im Haushaltsausschuß des Reichstags wurde am 12. April ein Antrag Krumm (deutschl.) angenommen, die Reichsregierung zu ersuchen, die Besoldungsgebühren mit größter Beschleunigung in dem Sinne zu ändern, daß an Stelle der bisherigen Ortsklasseneinteilung ein Wohnungsgeld trete. Ein Ergänzungsantrag Dr. Götte (Zentrum), bis zu der vom Abg. Krumm beantragten Neuregelung einer Wertminderung der heutigen Spannung zwischen den einzelnen Ortsklassen herbeizuführen, fand ebenfalls Annahme.

## Erhöhung der Dienstgeldstrafen.

Dem Reichstag ist unter dem 4. April 1923 der Entwurf eines Gesetzes über Erhöhung der Dienstgeldstrafen zugegangen. Danach sollen die im Reichsbeamtengesetz vorgesehenen Höchstätze für Geldstrafen erhöht werden. Über die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer Erhöhung kann man verschiedener Ansicht sein, führt doch selbst der Herr Reichsjustizminister in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf (Schreiben vom 9. Dezember 1922, Nr. 641/11 22 B. 1) aus: „In meinem Bericht hat sich das Bedürfnis zur Änderung der §§ 74 und 81 RWG. bisher nicht geltend gemacht. Der erzieherische Wert liegt m. E. in der Geldstrafe als solcher, nicht in ihrer Höhe.“ Allgemein ist zu bemerken, daß der Entwurf darauf gerichtet ist, die Höchstgrenzen der Geldstrafen nicht durch eine unveränderliche Zahl, sondern unabhängig von dem jeweiligen Geldwert festzusetzen. Bedauerlich ist und bleibt es, daß wieder einmal das geltende Reichsbeamtengesetz den veränderten Verhältnissen angepaßt wird, anstatt daß, wie es auch in der Reichsverfassung vorgesehen ist, ein ganz neues Beamtengesetz geschaffen wird. Der Herr Reichsjustizminister bringt dies auch in dem schon eingangs erwähnten Schreiben zum Ausdruck; er schreibt dort:

„Ich würde es deshalb mehr begrüßen, wenn an Stelle der Teiländerung des RWG. der Entwurf zu einem neuen Reichsbeamtengesetz oder, wenn über die Verhängung von Dienststrafen gegen Beamte ein besonderes Reichsgesetz erlassen werden soll, der Entwurf eines solchen so bald als möglich beraten und dem Reichstage vorgelegt werden könnte. Auch die Beamenschaft legt hierauf großen Wert.“

# Café des Westens

Besitzer: ARTHUR WEBER, Konditormeister.

Telefon 2188

Straßenbahnhaltestelle: Mühlgarten Tor

Telefon 2188

## Eigene Konditorei

ff. Sinner Biere :::: la. Weine

Belegen von Tischen kann nur bis 8 Uhr abends Berücksichtigung finden!

### Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt



**Schuhhaus Henninger**  
sowie Gummi- u. Lederbesohlanstalt  
Kaiser-Allee 145 (Peter und Paulsplatz)  
Neue Schuhwaren sowie Reparaturen werden in  
nur tadelloser Ausführung geliefert

Juwelen- und Uhrenhaus  
**Oskar Kirschke**  
Karlsruhe i. B.  
Kriegsstraße 70

Färberei u. chem. Waschanstalt

Telefon 1953 **D. Lasch** Telefon 1953  
reinigt und färbt alle in dieses Fach einschlagende Gegenstände  
Filialen in allen Stadtteilen  
Prompte Bedienung Mäßige Preise

Herrenstr. 22 **Herrentuchhaus** Herrenstr. 22

empfehl  
**Anzug-Stoffe**  
**Mantel - Stoffe**  
**Damenkleider - Stoffe**  
Billige Preise Große Auswahl

Größtes Haus dieser Art am Platze  
Hausuhren, Wanduhren, Tisch- u. Weckeruhren  
Armbanduhren  
eigene Muster in Gold und Silber  
Herrenuhren  
deutsche, und eigene Marke in Schweizer Qualität  
Juwelen, Gold- und Silberwaren  
in allen Artikeln  
Durch das große Lager biete stets Vorteile  
Bekannt für solide Ware und billigste Preise

**Große Auswahl**  
bester  
**Solinger Taschenmesser**  
Rasiermesser, Rasierapparate, sämtl.  
Rasierutensilien  
Haar- und Bartschneidemaschinen  
Scheren aller Art, Nagelpflege-Artikel  
Tischbestecke, Tranchiermesser, Löffel  
Geldscheintaschen, Damentaschen usw.  
**Geschw. Schmid**  
Kaiserstraße 88 Nähe Marktplatz  
Spezialgeschäft feiner Stahlwaren mit einschl. Re-  
paraturwerkstätte und Feinschleiferei

**Aretz & Co.** Inhaber: **A. Fackler**  
Kaiserstraße 215 Telefon 219  
Abteilung I Sämtliche Gummiwaren und Krankenpflegeartikel  
Gummikurzwaren, Damenbed., Hygienische Artikel, Herrenbed.  
Abteilung II: Technische Gummi- und Asbestwaren, Treib-  
riemenlager und Bedarfsartikel für Maschinenbetrieb.  
Großverkauf. Kleinverkauf.

**B** **Spezialhaus in G. 179**  
Herren- u. Damenkleiderstoffe  
Seidenstoffe Aussteuerartikel  
**Wilh. Braunagel,**  
Herrenstr. 7 Herrenstr. 7  
zwischen Kaiserstraße und Schloßplatz.

**Aretz & Cie.** Inhaber: **A. Fackler**  
Kaiserstraße 215 Telefon 219  
Spezialhaus in Gummiwaren und Linoleum  
Gummischuhe, Herren- und Damen-Gummi-  
mäntel, Wachstuch, Tischdecken, Läufer,  
Wandschoner, Linoleum, Stückware, Teppiche  
und Läufer, Gummi-Spielwaren.

Keine Gummiwäsche, sondern  
**Leinen-Dauerwäsche** kalt ab-  
waschbar  
in vollkommener Ausführung, schön matt und  
sehr angenehm im Tragen. Mustervorlage kostenlos.  
**W. Läger & Co., Karlsruhe, Waldstr. 33**

**Möbel-Lagerung**  
sowie die An- und Abfuhr von Möbeln und sonstigen  
Gütern übernimmt zu günstigen Bedingungen  
**Internationales Speditionshaus**  
**Walter Hochhäuser & Co. G. m. b. H.**  
Telefon 1047, 5693. Kaiserstraße 172.

**Schuhwaren**  
jeder Art, nur Qualitätsware, bietet noch preiswert an  
**Schuh - Etagen - Geschäft**  
Telefon 5671 - Ernst Weber - Telefon 5671  
Ecke Kriegsstr. u. Bunsenstr. Straßenbahnlinie 4 u. 5.

**Schlafzimmer**  
**Herrenzimmer — Speisezimmer**  
**Küchen**  
kaufen sie vorteilhaft im  
**Möbelkaufhaus Gust. Friedrichs**  
Markgrafenstraße 24 Ecke Kronenstraße 40  
(früher Hotel Geist)

Machen Sie beim Einkauf von  
**Dauerwäsche**  
keinen Fehlgriff. Sie bekommen solche in der  
vollkommensten Ausführung  
neben allen anderen Herren-Artikeln  
nur **Kaiserstraße Nr. 40**  
Achten Sie bitte genau auf die Hausnummer.

**Confectionshaus**  
**Hirschen**  
95 Kaiserstraße 95  
Spezialgeschäft für Herren u. Knaben  
Berufs-Kleidung und Wäsche

### Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

**Gustav Herdle Nachf.** Inh.: **Bittlingmayer & Bretschneider**  
Telefon 1133 Karlsruhe Waldstraße 44  
Stempelfabrik □ Buchdruckerei und  
Papierhandlung □ Impressen-Verlag.  
Sämtliche Bürobedarfsartikel. □  
Rasche Bedienung. Sauberste Ausführung.

**GLOCKENGIESSEREI**  
**GEBRÜDER BACHERT**  
KARLSRUHE I. B.  
Liststr. 5. Tel. 443.

**Mohr & Speyer, Karlsruhe**  
Kaiserstraße 215 — Telefon 5665  
Uniformen für Beamte der Reichs-, Landes-  
und städtischen Behörden — Zivil-Bekleidung

Vordrucke  
für  
**Erwerbslosenfürsorge**  
sind zu beziehen von  
**G. Braunsche Druckerei, Karlsruhe, Karlsruherstr. 14**

Uniformen für Polizei- u. Gemeindebeamte, Feuerwehrcorps,  
Zoll- u. Finanzbeamte, Eisen- u. Straßenbahner,  
Feld- u. Waldhüter, sowie Berufskleidungen jed. Art  
**Albert Hilbert, G. m. b. H., Rastatt**  
Süddeutsche Bekleidungs-Industrie  
Filiale: Ludwigshafen a. Rhein, Bismarckstraße 40.

Die geographischen Grundlagen des  
deutschen Volkstums  
Von Prof. Dr. Norbert Krebs (Freiburg i. B.)  
„Wissen und Wirken“ Band 4  
Grundpreis M. 1.— x Schlüsselzahl des Buchhandels  
Verlag G. Braun, Karlsruhe in Baden, Karlsruherstr. 14.

Statt besonderer Anzeige.  
Heute mittag wurde mein lieber Mann, unser guter Sohn,  
Schwager und Onkel  
**Carl Foerderer, Oberamtsrichter**  
nach schwerem Leiden, wohl vorbereitet mit den Tröstungen unserer  
hl. Religion, in die ewige Heimat abgerufen.  
Bühl, Baden, den 24. April 1923.  
Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:  
**Clara Foerderer geb. Oreans.**  
Die Beerdigung findet in Gengenbach am Donnerstag um 3 Uhr statt.

### Zentral-Güterrechts-Register für Baden.

**Achern.** N. 941  
Güterrechtsregistereintrag  
Band II Seite 323. Nohn,  
Wilhelm, Müller zu Ober-  
achern, und Ida geborene  
Heuschmid. Vertrag vom  
13. April 1923. Güter-  
trennung.  
Achern, 20. April 1923.  
Der Gerichtsschreiber des  
Amtsgerichts.

**Achern.** N. 942  
Güterrechtsregistereintrag  
Band II Seite 322. Stei-  
niger, Anton, Stein-  
bauer zu Kappelrodeck, u.  
Theresia geborene Weber.  
Vertrag vom 10. April  
1923. Gütertrennung.  
Achern, 20. April 1923.  
Der Gerichtsschreiber des  
Amtsgerichts.

**Durlach.** Güterrechtsregi-  
ster. Eingetragen am 6.  
April 1923. Dr. med. Max  
Krieger in Königebach, u.  
Anna Laura geb. Helwing.  
Vertrag vom 28. März  
1923. Gütertrennung.  
Amtsgericht. N. 924

**Redarbischofsheim.** N. 932  
Güterrechtsregister. E.  
I Seite 200. Wagenblat,  
Friedrich, Kaufmann zu  
Eschelbronn, und Wilhel-  
mine geb. Schner. Im  
Ehevertrag vom 8. April  
1923 wurde Errungen-  
schaftsgemeinschaft verein-  
bart. Vorbehaltsgut der  
Frau ist das im § 4 be-  
zeichnete Vermögen.  
Redarbischofsheim,  
den 11. April 1923.  
Gerichtsschreiberei des  
Amtsgerichts.

**Fullendorf.** N. 944  
In das Güterrechtsregi-  
ster Seite 266 wurde heu-  
te eingetragen: Keller,  
Emil, Lokomotivführer in  
Fullendorf, und Martine  
Wilhelmine geb. Koch,  
Witwe des Anselm Ber-  
ger. Durch Vertrag vom  
9. April 1923 ist Errun-  
genchaftsgemeinschaft des  
FGW. vereinbart. Vorbe-  
haltsgut der Frau ist die  
von ihr in die Ehe einge-  
brachte gesamte Ladenein-  
richtung mit Warenlager  
nebst allen Geschäftsaus-  
ständen u. Geschäftsschulden  
Fullendorf,  
den 19. April 1923.  
Der Gerichtsschreiber des  
Amtsgerichts.